



Konzept zur Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt

mit besonderem Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen

Erarbeitet durch:

Golfclub Hamburg Ahrensburg
Am Haidschlag 39-45
22926 Ahrensburg
-- nachfolgen GCHA genannt --

Verabschiedet durch den Vorstand am:

28.08.2024



1. Einführung

Im GCHA trainieren Kinder und Jugendliche neben dem Golfsport auch Fairness und soziales Miteinander. Gerade weil im Sport ein so ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Mädchen und Jungen und Erwachsenen besteht, müssen wir besonders sensibel für mögliche Gefahren sein.

Die Nähe und engen Beziehungen, die im Sport entstehen, bergen mitunter auch Risiken und können missbraucht werden. Besonders für junge Menschen ist es schwierig, über Missbrauchs- und Gewalterfahrungen im Sport zu reden und diese aufzudecken. Sportvereine stehen daher in der Verantwortung, aktiv zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Zu diesem Schutzgedanken gehört es auch, jeglicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entgegenzutreten – egal, ob körperlicher, psychischer oder sexualisierter Art.

Wenn es gelingt, ein Klima zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt geschützt werden, können potenzielle Täter und Täterinnen abgeschreckt werden. Durch ein achtsames Miteinander sollen transparente, nachvollziehbare und kontrollierbare Strukturen und Prozesse zur Gewaltprävention geschaffen werden.

Das vorliegende Schutzkonzept ist angelehnt an das Stufenmodell des DOSB und beschreibt die wichtigsten Handlungsfelder im Bereich Prävention und Intervention von sexualisierter und sonstiger Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Inhalt des Schutzkonzeptes sind strukturelle und prozessorientierte Maßnahmen zur Vermeidung (sexualisierter) Belästigung und Gewalt sowie Handlungsanweisungen im Verdachtsfall einer Gefährdung.

Golfclub Hamburg-Ahrensburg e.V.

Der Vorstand



2. Ansprechperson:

Es wird per Beschluss des Vorstands mindestens eine Person als Ansprechpartner(in) für das Themenfeld benannt und eine Anbindung an den Vorstand festgelegt.

Die Kontaktdaten der Ansprechperson werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

3. Eignung von Mitarbeiter(inne)n

Jede Person, die haupt- oder ehrenamtlich im GCHA tätig ist, unterzeichnet eine Selbstverpflichtungserklärung. Der GCHA verwendet hierfür den Ehrenkodex des DOSB.

Alle hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des GCHA Kinder und Jugendliche betreuen oder Ansprechpersonen für den Bereich PSG sind, gewähren der Vereinsführung eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

4. Qualifizierung des eigenen Personals

Die haupt-/nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des GCHA werden im Themenfeld qualifiziert. Die Schulungssystematik ist gesondert festzulegen. Die Schulungen sind zu dokumentieren und von der geschulten Person durch Unterschrift zu bestätigen.

5. Jugendordnung und Jugendarbeit

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt sind in die Jugendordnung des GCHA entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien integriert.

Es wird sichergestellt, dass mit der Übernahme eines Amtes im GCHA eine Selbstverpflichtung (Ehrenkodex des DOSB) unterschrieben wird.

6. (Sofort-)Maßnahmen/Sanktionen/Rehabilitation

Der GCHA verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Nachgewiesene schwerwiegende Verstöße gegen die Selbstverpflichtungserklärung werden geahndet und können zum Ausschluss aus Gremien, Organen und/oder Funktionen sowie rechtlichen Konsequenzen führen.

Besteht für anvertraute Kinder und Jugendliche Gefahr im Verzug, sind Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die betroffene Person und die beschuldigte Person müssen in einem solchen Fall umgehend voneinander getrennt werden.

Sollte sich eine Anschuldigung erwiesenermaßen als haltlos herausstellen, ist eine



Rehabilitation einzuleiten. Ziel der Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung der persönlichen und beruflichen Reputation einer fälschlich beschuldigten Person, die unter Verdacht stand. Die Aufgabe besteht darin, den Verdacht vollständig auszuräumen und das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und den involvierten Personenkreisen (z.B. Kolleginnen und Kollegen, Mannschaft, Vorstand, Eltern) wiederherzustellen.

7. Im Umgang mit Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt orientiert sich der GCHA am „Interventionsleitfaden Prävention sexualisierter Gewalt“ des Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V.
8. Der GCHA kommuniziert interne und externe Anlaufstellen für Betroffene sexualisierter und nicht sexualisierter Gewalt auf seiner Homepage und an den Schwarzen Brettern.
9. Der GCHA führt eine Risikoanalyse durch, die die golfsport- bzw. organisationspezifischen Bedingungen beschreibt, die die Ausübung von sexualisierter Belästigung und Gewalt begünstigen könnten. Abhängig von den sich ergebenden Risikoprofil werden Verhaltensregeln für das Miteinander entwickelt, insbesondere für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Mitgeltende Unterlagen:

- a. Festlegung Ansprechperson PSG
- b. Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex des DOSB)
- c. Jugendordnung des GCHA
- d. Schulungsplan und -nachweise
- e. Interventionsleitfaden Prävention sexualisierter Gewalt des Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V.
- f. Aushang „kommuniziert interne und externe Anlaufstellen für Betroffene sexualisierter und nicht sexualisierter Gewalt“